

ren infolge ganz außergewöhnlicher Unglücksfälle zu einer nicht unbedeutenden Höhe angewachsenen Abgabe zur Brandversicherungskasse, sondern auch als das sichere Anzeichen für den Anfang einer günstigeren Periode anzusehen sein und zu der Hoffnung berechtigen, daß die Versicherungsbeiträge bei fortgesetzter umsichtiger Verwaltung der Landesanstalt und wenn die guten Folgen, welche eine durch Localbauordnungen und allgemeine baupolizeiliche Vorschriften verbesserte Handhabung der Baupolizei für das Brandversicherungswesen nothwendig mit sich führt, erst wirksamer hervorgetreten sind, nach und nach bis zu dem verhältnißmäßig geringen Betrage früherer Jahre werden zurückgeführt werden können.

Indem Seine Königliche Majestät daher beschlossen haben, die Zustimmung der getreuen Stände sowohl dazu,

daß die Feststellung der Brandversicherungsbeiträge vor jetzt nur provisorisch für das Jahr 1858 und mit Vorbehalt der etwa nöthigen und zulässigen Ausgleichung derselben bei künftigen Zahlungsterminen erfolge, die Berathung und Beschlußnahme wegen der definitiven Bestimmung des Betrags derselben für die laufende Finanzperiode 1858/60 aber bis zum Eingange eines anderweiten, während dieses Landtags über diesen Gegenstand an die Kammern zu bringenden Allerhöchsten Decrets ausgesetzt bleibe,

als auch dazu,

daß die Brandversicherungsbeiträge bei dem ersten und nöthigenfalls auch bei dem zweiten diesjährigen Termine, am 1. April und 1. October, nach Höhe von

11 Ngr. 2 Pf. aufs ganze Jahr von je 100 Thaler oder von

1 Ngr. 4 Pf. aufs halbe Jahr von je 25 Thaler Versicherungssumme

erhoben werden,

beantragen zu lassen, sprechen Allerhöchstdieselben zugleich die Erwartung aus, daß die verfassungsmäßige Erklärung hierüber dergestalt werde beschleunigt, werden, daß die Regierung sich im Stande befindet, die §. 43 des Gesetzes vom 14. November 1835 vorgeschriebene Bekanntmachung spätestens in den ersten Tagen des Monats März erlassen zu können, da entgegengesetzten Falls die Hinausgabe einer nach Maßgabe §. 88 der Verfassungsurkunde zu erlassenden Verordnung nicht zu vermeiden sein würde.

Seine Königliche Majestät verbleiben im Uebrigen den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jeder Zeit wohl beigethan.

Gegeben Dresden, den 30. Januar 1858.

Johann.

(L. S.)

Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.

Referent Abg. Haberkorn: Der Bericht über dieses Allerhöchste Decret lautet:

Das vorstehend näher bezeichnete allerhöchste Decret, welches der unterzeichneten Deputation zur baldigsten Berichterstattung überwiesen worden ist, weicht gegen die den frühern Ständeversammlungen in dieser Angelegenheit vorgelegten insofern sehr wesentlich von jenen ab, als diesmal nicht, wie es auf Grund §. 43 des Gesetzes vom 14. November 1835, die Einrichtung der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, zu geschehen hätte, die Höhe

der in den nächsten drei Jahren alljährlich gleichmäßig und in zwei halbjährlichen gleichen Raten am 1. April und 1. October jedes Jahres der Finanzperiode zu entrichtenden Brandkassenbeiträge mit den Ständen vereinbart, sondern jene Brandkassenbeiträge jetzt nur provisorisch für das Jahr 1858 fixirt und zur Genehmigung der Stände gebracht werden sollen.

Diese durch das Provisorium entstehende Abweichung von dem beregten Gesetz ist durch den ständischen Antrag vom 25. Juli 1855: „Die Regierung wolle in reifliche Erwägung ziehen, wie die jetzt bestehende Einrichtung der Landesbrandkasse auf eine der Gerechtigkeit nach allen Seiten hin entsprechende Weise abzuändern sei und das Ergebniß dieser Erwägung durch ein Gesetz der nächsten ordentlichen Ständeversammlung vorlegen“

(Ständische Schrift Nr. 59, Landt.-Acten, I. Abth., S. 691, 692)

hervorgerufen worden und das erwähnte Allerhöchste Decret ertheilt die Zusicherung, daß den jetzt versammelten Ständen in nächster Zeit ein Gesetzentwurf, die Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, zur Berathung vorgelegt werden wird.

Da nun bis jetzt die gedachte Gesetzworlage nicht eingegangen und solche, wenn dieses geschieht, voraussichtlich bis zum 1. April d. J. nicht zur Erledigung kommen kann, so macht es sich allerdings nothwendig, inzwischen Vereinbarungen über die Höhe der für die nächsten Termine zu erhebenden Brandkassenbeiträge zu treffen, während alles Weitere, was sonst darüber bestimmt werden wird, bis zu der Zeit vorbehalten bleiben muß, wo veränderte Bestimmungen hinsichtlich des sächsischen Brandversicherungswesens verfassungsmäßig in Kraft treten.

Dem Decret sind sub D) die von der Brandversicherungscommission vorschrittmäßig zu gewährenden Berechnungen und Nachweisungen über Einnahmen und Ausgaben bei der Brandversicherungskasse während der letzten Finanzperiode 1855/57, ingleichen eine übersichtliche Darstellung sub C) über die finanziellen Ergebnisse der Landesbrandkasse in den Jahren 1848, 1849/51, 1852/54 beigefügt und die Deputation erlaubt sich deshalb die geehrte Kammer auf die Regierungsvorlage Seite 352—356, 357—362 zu verweisen.

Aus diesen Nachweisungen ergibt sich nun:

1) daß das in dem Decrete vom 1. März 1855 am Schlusse der Finanzperiode 1852/54 zu muthmaßlich

1,194,806 Thlr. 6 Ngr. 9 Pf.

angenommene Deficit in Wirklichkeit

1,200,447 Thlr. 21 Ngr. 4 Pf.

oder nach Abzug des Ueberschusses aus der vorhergegangenen Finanzperiode 1849/51 an

407,365 Thlr. 20 Ngr. 2 Pf.

noch

793,082 Thlr. 1 Ngr. 2 Pf.

betragen hat;

2) daß der im Ganzen zu

2,400,000 Thlr. oder zu

800,000 = für's Jahr

berechnete Voranschlag des Bedarfs in der abgelaufenen Finanzperiode 1855/57 zu niedrig gegriffen gewesen ist, indem infolge häufiger und großer Brände die beiden ersten Jahre 1855/56 schon allein einen Aufwand von